

RS Vwgh 2019/5/23 Ro 2018/07/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2019

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §121 Abs1

WRG 1959 §29

Rechtssatz

Im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren kommt es nicht darauf an, ob die verfahrensgegenständliche Anlage baurechtlich bewilligungspflichtig bzw. baurechtlich genehmigt ist oder nicht (VwGH 26.6.2012, 2010/07/0228). Nichts anderes gilt im Verfahren nach § 29 WRG 1959. Auch hier kommt es auf allfällige bau- oder zivilrechtliche Aspekte nicht an. Die Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen darf nicht in der Erlassung eines Auftrags zur Sanierung zwecks anderweitiger zukünftiger Verwendung einer Anlage bestehen, die Wasserrechtsbehörde griffe diesfalls in die Kompetenz der Baubehörde ein (vgl. VwGH 25.11.1999, 99/07/0145).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018070044.J04

Im RIS seit

24.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at